

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 133. Sitzung (18.01.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1849.

Leopold,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ermächtigen andurch Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath von Stengel, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Vornahme von Hausfuchungen, sowie die Beschlagnahme von Papieren und Briefen betreffend, den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath Brauer zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Januar 1849.

Leopold.

v. Stengel.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

G e s e t z e s e n t w u r f,

die Vornahme von Hausfuchungen, sowie die Beschlagnahme von Papieren und Briefen betr.

Leopold, r. r.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der Richter, welcher eine Hausfuchung vornimmt, muß Demjenigen, bei welchem sie vorgenommen wird, oder seinem gesetzlichen Stellvertreter (§. 119 der Strafprozeßordnung) die Gründe dieser Maßregel (§. 117 der Strafprozeßordnung) sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden schriftlich zustellen.

Gleiches gilt, wenn der Staatsanwalt (§. 41. Nr. 4. und §. 124 der Strafprozeßordnung) oder sein Stellvertreter (§. 50, 51 der Strafprozeßordnung) die Hausfuchung vornimmt.

Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 8. Beilageheft.

Art. 2.

Wird die Hausfuchung von dem Richter einem Bürgermeister, Polizeibeamten oder Protocollführer aufgetragen (§. 118 der Strafprozeßordnung), so ist der Beauftragte gehalten, den schriftlichen, mit den Gründen versehenen richterlichen Befehl derjenigen Person, bei welcher die Hausfuchung vorgenommen wird, oder ihrem gesetzlichen Stellvertreter sofort oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Art. 3.

Hausfuchungen, welche zum Schutze der Abgabenerhebung oder des Waldeigentums anderen öffentlichen Beamten gestattet sind, werden nach Vorschrift der hierüber bestehenden besonderen Gesetze vorgenommen.

Desgleichen steht den Gendarmen, Polizeidienern und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt das Recht zu, in den Fällen des §. 31 des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 Häuser und andere Räume, in welche sich verfolgte Verbrecher geflüchtet haben, zu durchsuchen.

Art. 4.

Bei einer Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere (§. 121 der Strafprozeßordnung) muß der Richter gleichfalls Demjenigen, dessen Papiere mit Beschlagnahme belegt oder durchsucht werden, von den Gründen dieser Maßregel sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung Kenntniß geben.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen und der Titel XI der Strafprozeßordnung, soweit er durch dieselben nicht abgeändert ist, treten sofort in Wirksamkeit.

Wo die Strafprozeßordnung die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts verlangt (§. 123, 126), da wird solche bis zur Einführung dieses Gesetzbuchs von einer aus drei Richtern bestehenden Abtheilung des Hofgerichts gegeben.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Die §§. 10 — 12 der Grundrechte des deutschen Volks, welche von der Hausfuchung, sowie der Beschlagnahme von Papieren und Briefen reden, beruhen im Wesentlichen auf der gleichen Grundlage, wie die desfalligen Vorschriften unserer Strafprozeßordnung; ihre vollständige Einführung erfordert daher nur wenige Abänderungen oder nähere Bestimmungen der diesseitigen Gesetzgebung, wie sie in dem anliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagen sind.

Zum Art. 1. und 2.

Der §. 117 der Strafprozeßordnung verordnet bereits, daß die Veranlassung und die Gründe einer Hausfuchung in allen Fällen im Protokolle besonders zu bemerken seyen, nicht minder verlangt der §. 119 der Strafprozeßordnung, daß Familienangehörige oder Nachbarn bei derselben beizuziehen seyen; es mußte daher zur Einführung des §. 10. der Grundrechte nur noch vorgeschrieben werden, daß die Gründe innerhalb der dort festgesetzten Zeit dem Betheiligten schriftlich zuzustellen seyen.

Zum Art. 3.

Die Hausfuchungen, zu welchen Waldhüter (§. 198. des Forstgesetzes) und Steueraufsichtsbeamte gesetzlich berechtigt sind, werden durch den §. 7. des Einführungsedicts zu den Grundrechten anerkannt, desgleichen die von Gendarmen und Polizeidienern zum Zwecke der Verfolgung von Verbrechern vorgenommene durch die Nr. 2 und den letzten Absatz des §. 10. der Grundrechte.

Zum Art. 4.

Bei der Beschlagnahme von Papieren und Briefen (§. 11. der Grundrechte) war bei der Hausfuchung nichts weiter vorzuschreiben, als die schriftliche Mittheilung der Veranlassungsgründe an den Betheiligten.

Zum Art. 5.

Da die sofortige Einführung der Strafprozeßordnung nicht möglich ist, so wurde in Bezug auf den Art. 1. Nr. 6. 7., Art. 3. Nr. 5. und Art. 7. des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten vom 27. Dezember v. J. die einstweilige Einführung dieses Gesetzes sammt den XI. Titel der Strafprozeßordnung unter den durch unsere gegenwärtige Gerichtsverfassung bedingten Modificationen vorgeschlagen, was um so nöthiger erscheint, als unsere dormalige Gesetzgebung die Fälle und Formen, in welchen Hausfuchungen und Beschlagnahmen von Papieren und Briefen zulässig sind, nicht genau bezeichnet.

